

Stellungnahme des Fachbereiches III zum Antrag der Stadträte Klitzschmüller, Kunze und Thielitz vom 11.07.2019 zur Einrichtung eines dritten Zuganges aus Richtung der Fanny-Tarnow-Siedlung zum Friedhof Weißenfels (siehe Anlage 1)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

1.

Mit Stadtratsbeschluss-Nr. 65-6/2009 vom 26.11.2009 beschloss der Stadtrat der Stadt Weißenfels die Schließung und Entwidmung dieses öffentlichen Friedhofsteiles zum 01.01.2010.

Mit dieser Entwidmung werden Anlagen incl. der Wege dieses Friedhofsteiles der öffentlichen Nutzung entzogen (siehe Anlage 2 – gelb markiert).

2.

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschloss am 30.09.2010 die Veräußerung dieser Teilflächen aus dem Friedhofsgelände an die WeiWo GmbH mit Sitz in Weißenfels (Beschluss-Nr. 193-17/2010 vom 30.09.2010).

Seit dem 25.11.2010 (UR-Nr. 1434/2010) waren die Flächen im Besitz der o. g. GmbH (Anlage 3 – gelb markiert).

3.

Am 22./24.08.2011 schlossen die Stadt Weißenfels und die WeiWo GmbH einen städtebaulichen Vertrag zur Übertragung der Ausarbeitung eines B-Plan-Entwurfes mit der planerischen Zielsetzung Ausweisung von Wohnbauflächen zur Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihen- und Doppelhäusern.

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung vom 21.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Seumesiedlung“ beschlossen.

Verfahrensschritte des B-Plan-Verfahrens:

Stadtrat 14.10.2010: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Änderung Flächennutzungsplan

Stadtrat 21.07.2011: Aufhebungsbeschluss des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss

Stadtrat 26.01.2012: Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des B-Plan-Entwurfes

Amtsblatt 17.02.2012: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

27.02. – 30.03.2012: Stellungnahmen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stadtrat 25.02.2016: Billigungs- und Auslegungsbeschluss, 2. Entwurf des B-Planes

Amtsblatt 23.03.2016: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, 2. Entwurfsplan des B-Planes

31.03. – 02.05.2015: Stellungnahmen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stadtrat 30.06.2016: Abwägungs- und Satzungsbeschluss 2. Entwurf B-Plan

Amtsblatt 20.07.2016: Bekanntmachung der Satzung

Eine zusätzliche Erschließung des Friedhofes incl. 3. Eingang von diesem Wohngebiet aus wurde in den o. g. Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligungen weder gefordert oder angeregt. Der Bebauungsplan sieht diesen auch nicht vor.

Eine Anfrage in der Sitzung des Stadtrates am 30.06.2016 wurde auf Grundlage der Sach- und Rechtslage abschlägig beantwortet. Die Verwaltung sieht bis dato aufgrund der Nähe zum 2. Eingangstor Seumestraße die Notwendigkeit eines dritten Zuganges nicht gegeben.

Im Rahmen der 2017/2018 folgenden baulichen Aktivitäten, insbesondere nach Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsstraße, betraten Personen unbefugt und widerrechtlich private Grundstücke, um außerhalb der zwei öffentlichen Zugänge in der Friedens- und Seumestraße auf das Gelände des Friedhofes zu gelangen.

Dies führte zwischen Oktober 2018 bis Juli 2019 zu mehrfachen Anfragen von Stadträten zum Bau eines 3. Zuganges, den die Verwaltung ablehnte. Diese Ablehnung wurde gemäß Anlage 4 begründet. Am 10.07.2019 folgte der Antrag von 3 Stadträten.

In der am 14.10.2019 in der Fanny-Tarnow-Siedlung durchgeführten Vorortbesichtigung des Stadtentwicklungsausschusses wurde die Verwaltung beauftragt, auf dem privaten Grundstück Flurstück 1107 (Anlage 5 gelb markiert) im Eigentum der WeiWo GmbH den Bau eines Zuganges nebst Toranlage zu prüfen und mit der Geschäftsleitung der Weiwo GmbH diese Grundstücksangelegenheit zu verhandeln.

Am 04.11.2019 fand diese Beratung zwischen der Stadtverwaltung und der Geschäftsleitung der WeiWo GmbH statt.

Ergebnis:

Der Bau eines ca. 1,5 m breiten Fußweges nebst Tor Friedhof an der südlichen Grenze oder einer Treppenanlage nebst Tor Friedhof an der westlichen Grenze des Flurstücks 1107 wären möglich, ohne dass ein Änderungsverfahren des B-Planes notwendig wäre, da die Fläche als private Verkehrsfläche ausgewiesen ist.

Folgende Bedingungen müssen jedoch erfüllt sein:

Bedingung 1:

Die Eigentümerin, die WeiWo GmbH bzw. die Geschäftsleitung, müssen dem Bau dieser Anlagen zustimmen!

In der Beratung am 04.11.2019 lehnte die Geschäftsleitung der WeiWo GmbH den Bau dieser Zuwegungen am Flurstück 1107 ab.

Die Gründe sind insbesondere:

- erhöhte Sicherheitsrisiken im Wohngebiet (verkehrsberuhigte Zone: VKZ 325.1/325.2) durch erhöhtes motorisiertes Verkehrsaufkommen von zukünftigen Nutzern der 3. Zuwegung zum Friedhof,
- verkehrswidriges Abstellen von Kfz auf Privatflächen der WeiWo GmbH oder im öffentlichen Straßenraum,
- Auseinandersetzungen zwischen Friedhofsnutzern und den neuen Grundstückseigentümern durch unbefugtes Betreten von Privatflächen.

Die Geschäftsleitung der WeiWo GmbH wird jedoch den Antrag der Stadträte im Dezember 2019 in den Gremien der Gesellschaft beraten.

Bedingung 2:

Schaffung von Grundstückskauf- bzw. Nutzungsverträgen für den Bau und die spätere Bewirtschaftung dieser Flächen incl. Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten durch die Stadt Weißenfels

Bedingung 3:

Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel zum Bau und der Unterhaltung der Anlagen (Baukostenschätzung 10 – 20 T€)

Aufgrund der vorgenannten Gründe und der Nähe zum Eingang in der Seumestraße in einer Entfernung von ca. 230 m wird empfohlen, dem Antrag nicht zuzustimmen.


Bischoff
Fachbereichsleiter III

Anlagen

- Anlage 1: Antrag Stadträte v. 11.07.19
- Anlage 2: Allgemeinverfügung Entwidmung
- Anlage 3: Flächenkauf WeiWo GmbH
- Anlage 4: Beantwortung Anfragen
- Anlage 5: Flurstück 1107
- Anlage 6: Stellungn. WeiWo GmbH v. 13.11.19

Antrag an den Stadtrat von Weißenfels

Friedhof Am Sausenhölzchen dritter Eingang

Dieser Friedhof ist mit seiner gesamten Anlage als Parkfriedhof gestaltet. Mit seinem Bestand an Bäumen, Büschen und Hecken ist er auch ein Biotop. Neben seinen Aufgaben als Bestattungsplatz erfüllt er auch wichtige historische und touristische Aufgaben. (historische Grabstätten und wichtige Gedenkstätten) Mit seiner parkähnlichen Anlage ist er auch Naherholungsfläche für Alle.

Das setzt voraus dass der Zutritt im Rahmen der Öffnungszeiten allen Bürgern gewährt wird. So auch Älteren und Menschen mit Handicap. Siehe Bürgerzuschrift in der Anlage

Durch die Abtretung der Fläche an die WVV zur Durchführung von Baumaßnahmen fiel ein bis dahin gut genutzter dritter Friedhofszugang weg. Seit dem Wegfall mahnten verschiedene Stadträte immer wieder den dritten Eingang, nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder herzustellen. Das traf bei der Verwaltung offensichtlich auf taube Ohren und keine Berücksichtigung im B-Plan. Das ist ein schwerer Fehler der Arbeit der Verwaltung. Jetzt sollen sich die Bürger mit diesem Versäumnis abfinden. Mit scheinheiligen Argumenten, zB die Notwendigkeit wurde der Verwaltung nicht angezeigt und offensichtlicher Amnesie gegenüber den Wortmeldungen von mehreren Stadträten, wird versucht diesen im Bestand vorhandenen Zugang nun zu verhindern.

Diesem Missstand soll durch einen Beschluss des Stadtrates abgeholfen und den Bürgern wieder der ungehinderte Zugang auch am südlichen Ende der Fanny Tarno Siedlung möglich gemacht werden.

Die WVV hat ihr Einverständnis erklärt den betreffenden Wirtschaftsweg an die Stadt zurückzugeben. Es gibt aber auch andere Varianten für einen dritten Eingang.

Unverständlicher Weise hat die Verwaltung einen Ortstermin bisher abgelehnt. Nach wie vor sind wir bereit uns dabei einzubringen.

Wir rechnen nun mit der Unterstützung der Stadträte um Bewegung in diese Angelegenheit zu bringen.

Die Kritik daran, dass wir uns an die Pressen gewandt haben weisen wir zurück und danken der Mitteldeutschen Zeitung, dass sie den Missstand dargestellt haben.

Bei Bedarf werden wir eine Unterschriftensammlung im betreffenden Bereich durchführen und nachreichen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt dass die Verwaltung den Dritten Zugang auf den Friedhof, wie oben dargestellt, wieder einrichtet.

Hans Klitzschmüller Stadtrat

Johannes Kunze Stadtrat

Gernot Thielitz Stadtrat bis 06.2019

Weißenfels, 11.07.2019

Allgemeinverfügung über die Entwidmung eines Friedhofsteiles

Auf der Grundlage des Beschlusses-Nr. 65-6/2009 des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 26.11.2009 erlasse ich hiermit folgende Allgemeinverfügung:

Im Friedhof Weißenfels, Friedensstraße 8 wird ab dem 01.01.2010 folgende im Friedhofsgestaltungsplan farblich markierter Friedhofsteil entwidmet:

- Abteilung 11.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Friedhofssatzung können Friedhöfe und Friedhofsteile aus wichtigem öffentlichen Grund einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

Bereits im Jahr 2007 wurde mit dem Beschluss-Nr. 371/36/2007 des Stadtrates der Stadt Weißenfels die Schließung (ab 01.01.2008) des o.g. Friedhofsteils beschlossen. Die der Entwidmung vorangegangene Schließung schafft die Voraussetzungen für die spätere Entwidmung. Es finden keine weiteren Bestattungen mehr statt, Nutzungsrechte werden nicht verlängert und es laufen die bestehenden Ruhezeiten ab.

Für den betreffenden Friedhofsteil bedeutet die Entwidmung, dass die Eigenschaft der Grabstelle als Ruhestätte der Toten verloren geht.

Seit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenfels zur Außerdienststellung der Abteilung 11 im Jahr 2007 wurden im zu entwidmeten Quartier keine weiteren Bestattungen vorgenommen, Grabnutzungsrechte wurden nicht verlängert.

Im zu entwidmeten Friedhofsteil gibt es 316 Grabstellen, davon besteht noch ein Grabnutzungsrecht mit einer laufenden Ruhezeit bis zum 11.03.2016, an allen anderen Grabstellen wurde der Verzicht am Grabnutzungsrecht erklärt und wurden bereits eingeebnet.

In der Regel setzt die Entwidmung eines Friedhofes/Friedhofsteiles voraus, dass die Ruhezeiten sämtlicher Gräber abgelaufen sind. Es ist jedoch anerkannt, dass auch bereits vorher aus zwingenden öffentlichen Interesse eine Entwidmung erfolgen darf, falls die Grabnutzungsrechte in einigen Fällen noch nicht abgelaufen sind (vgl. Barthel, Kommentar BestattungsG LSA, § 19 Ziff. 1.5.2; Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 7. Aufl. S. 65 Ziff. 4).

Gemäß § 4 Abs. 3 Friedhofssatzung werden die Bestatteten der noch bestehenden Reihengrabstätte in eine gleichwertige Grabstätte umgebettet. Die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle (hinsichtlich Bepflanzung, Grabeinfassung und Grabstein) erfolgt zu Lasten des Friedhofsträgers.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Entwidmung des betreffenden Friedhofsteiles mit dem Belangen des betroffenen Grabnutzungsberechtigten fällt zugunsten der Entwidmung des Friedhofsquartiers aus.

Mit der bestandskräftigen Entwidmung erlangt das Grundstück seine volle Verkehrsfähigkeit und Verwendungsfähigkeit wieder.

Im öffentlichen Interesse ist die Nutzung des betreffenden Grundstückes als zukünftiger Wohnungsbaustandort zu sehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Bekanntgabe gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung als erfolgt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weißenfels, Markt 1, in 06667 Weißenfels einzulegen.

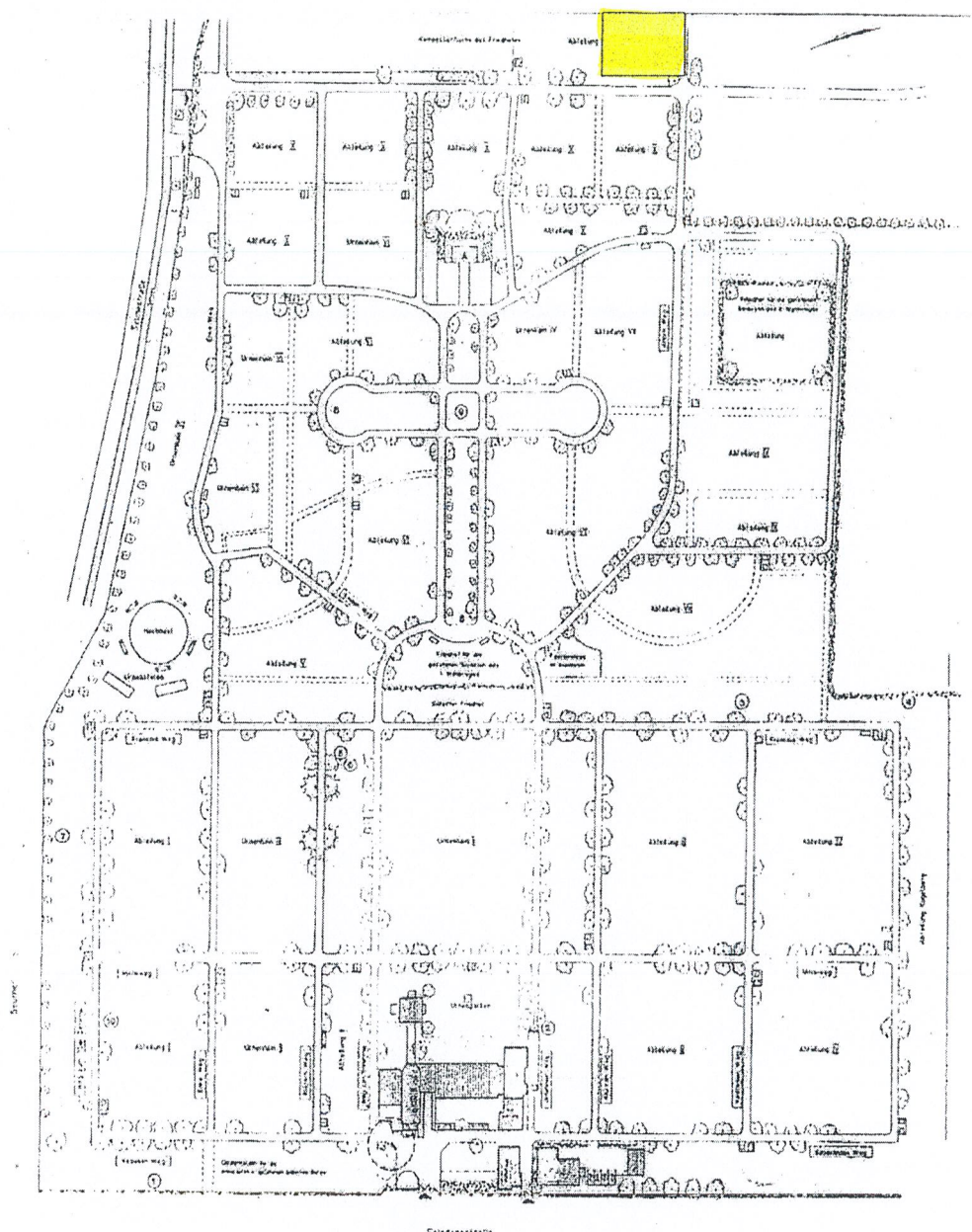
Weißenfels, den 09.12.2009



Risch
Oberbürgermeister

Anlage

1 Karte – Entwidmung des gelb gekennzeichneten Friedhofsteils



Legende

- Gebäude
- Gebäude mit Pausenbau
- Wohnbau
- Wohnbau mit Keller
- Wohnbau mit Keller und Garage
- Wohnbau mit Keller, Garage und Hof
- Wohnbau mit Keller, Garage und Hof, mit Hof

Größe, Stadtparte

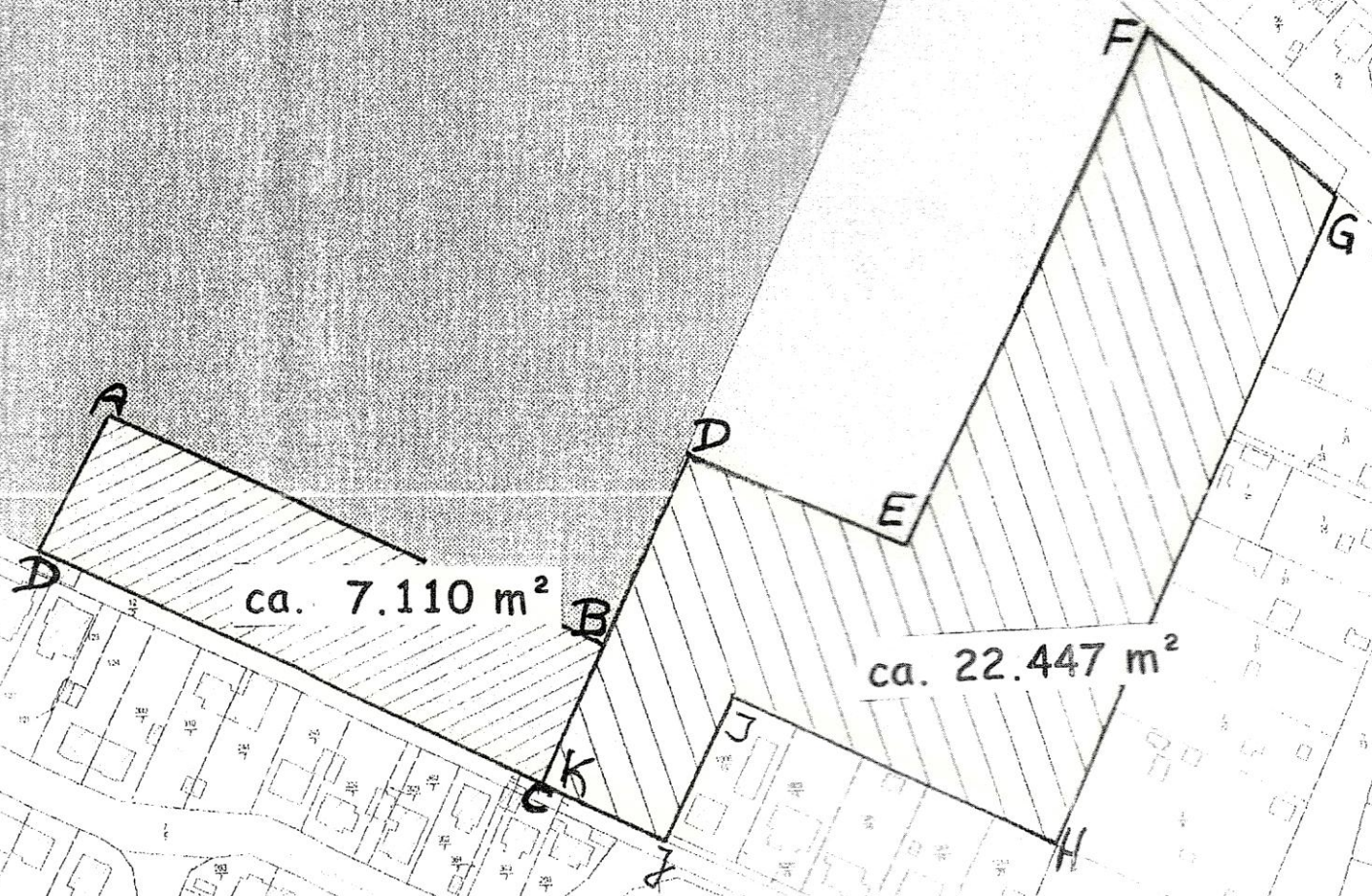
- 1 Alfred Anger
- 2 Rudolf Giller
- 3 Friedrich Lohmann
- 4 Ludwig von Franke
- 5 Fritz Hill
- 6 August Schen
- 7 Leopold Kell
- 8 Friedrich Lohmann
- 9 Gebäude für die Kriegsgefangenen

Kulturelle, soziale, politische

- A Fio. Dutsch
- B Fio. Hill
- Standort der Informationsstelle

Auszug Kaufvertrag Nr. 1434
des Urkundsbeamten vom 2010

Anlage 3



- Anlage 4 -

Stadt Weißenfels

30.10.2018

Fachbereich III

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 152/2018/1

des Stadtrates Klitzschmüller, Hans

am 25.09.2018 im Umweltausschuss

Laut WeiWo wäre, bei Bedarf seitens der Stadt, über die Ausgleichsfläche eine zusätzliche Erschließung zum Friedhof zu Lasten der Stadt Weißenfels denkbar.

Der Umweltausschuss stellt fest, dass der Bedarf an einer Erschließung des Friedhofes aus Richtung Damaschkestraße besteht. Die Zuwegung ist seitens der Verwaltung zu prüfen und je nach Machbarkeit herzustellen.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
sehr geehrter Herr Klitzschmüller,

zwischen der Seume- und Damaschkestraße liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Seumesiedlung“, der im Wesentlichen umgesetzt wurde.

Eine Erschließung des Friedhofes von diesem Wohngebiet wurde in der Öffentlichkeits- noch der TÖB-Beteiligung gefordert oder angeregt. Bisher existierte auch keine zusätzliche Zuwegung vom Friedhof aus dieser Richtung.

Wie die WeiWo schon dargelegt hat, wäre die Zuwegung gegebenenfalls über die Ausgleichsfläche herstellbar. Dazu müssten allerdings auch die darauf befindlichen Ausgleichsmaßnahmen an einer anderen Stelle realisiert werden.

Das Grundstück befindet sich auch im Eigentum der WeiWo GmbH, so dass auch noch die rechtliche Grundlage geschaffen werden müsste.

Im Anschluss wäre ein ca. 40 m langer Fußweg von der Fanny-Tarnow-Siedlung bis zum Friedhof herzustellen. Der Eingang zur Seumestraße ist von dieser Stelle aus lediglich ca. 300 m entfernt.

Laut Friedhofsverwaltung gab es dort in den vergangenen Jahren keinerlei Anfragen zu einer fehlenden Zuwegung aus Richtung Damaschkestraße. Kraftfahrer nutzen die Parkplätze am Landratsamt und in der Seumestraße. Der größte Fußgängerverkehr kommt durch das Haupttor (dort hält auch der Bus) bzw. aus Richtung Kugelberg als großem Wohngebiet über die Seumestraße. Das Potential an Fußgängern aus Richtung Damaschke- und Luise-Brachmann-Straße, die auf einen weiteren Eingang angewiesen sind, wird als sehr gering eingeschätzt.

Da bisher kein Bedarf angezeigt wurde, weder an die Friedhofsverwaltung und auch nicht im Rahmen des B-Plan-Verfahrens, wird eine weitere Zuwegung zum Friedhof nicht befürwortet. Diese Meinung wird auch vom Fachbereich IV vertreten.


Bischoff
Fachbereichsleiter III

Stadt Weißenfels

Oberbürgermeister

25.04.2019

Beantwortung der Anfrage

AF 101/2019/1

öffentlich

der Stadträtin / des Stadtrates Thielitz, Gernot

am 11.04.2019 im Stadtrat

Herr Thielitz möchte wissen, welche Bemühungen es für den 3. Zugang zur Fanny-Tarnow-Siedlung über die Damaschkestraße gibt.
Herr Risch sichert eine schriftliche Antwort zu.

Sehr geehrter Herr Thielitz,

beigefügt erhalten Sie die Beantwortung der Verwaltung zur ähnlichen Anfrage vom 25.09.2018 im Umweltausschuss.

Wie dort bereits dargelegt, besteht seitens der Verwaltung kein Handlungsbedarf zur Herichtung dieser Zuwegung.



Risch
Oberbürgermeister

Ein Unternehmen
der WWW



WeiWo Wohnungsbau GmbH Weißenfels · Georgenberg 25 · 06667 Weißenfels

Stadt Weißenfels
Fachbereich III
Herrn Bischoff
Markt 1
06667 Weißenfels

Tel.: +49 3443 29240
Fax: +49 3443 292490

Sprechzeiten
Di 8.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr
Do 8.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr

Gerne vereinbaren wir mit
Ihnen auch Termine nach
Absprache.

Weißenfels, den 13.11.2019

3. Zuwegung zum Friedhof über eine Fläche in der Fanny-Tarnow-Siedlung

Sehr geehrter Herr Bischoff,

wir nehmen Bezug auf das Gespräch vom 04.11.2019. Wir werden den Sachverhalt der nachträglichen Schaffung einer 3. Zuwegung auf den Friedhof durch die Stadt Weißenfels in der Aufsichtsratssitzung am 09.12.2019 thematisieren. Hinsichtlich einer erforderlichen Übertragung einer Teilfläche oder der Einräumung einer dauerhaften Dienstbarkeit für die Stadt Weißenfels als Grundlage einer möglichen Baumaßnahme liegt die abschließende Entscheidung beim Aufsichtsrat.

Wir möchten es nicht versäumen, unsere Bedenken anzuzeigen. Bisher sind alle Zuwegungen zum Friedhof mit Parkmöglichkeiten kombiniert. Dies wäre in der Fanny-Tarnow-Siedlung nicht gegeben und auch straßenbegleitend nicht möglich. Wir rufen in Erinnerung, dass die Fanny-Tarnow-Siedlung eine verkehrsberuhigte Zone ist. In Anbetracht der sehr jungen Eigentümer in der Siedlung ist diese Entscheidung heute richtiger denn je - in Anbetracht des vorhandenen und zu erwartenden Familienzuwachses.

Den Bau und den Betrieb einer 3. Zuwegung zum Friedhof als nachträgliche Erschließungsmaßnahme aus dem B-Plan „Seumesiedlung“ durch die WeiWo GmbH und zu deren Lasten lehnen wir grundsätzlich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Schechowiak

Georgenberg 25 · 06667 Weißenfels
E-Mail: weiwo@www-gmbh.de
Geschäftsführerin: Kathleen Schechowiak
Registergericht: Stendal HRB 210335
Steuer-Nr.: 119/107/03104

Sparkasse Burgenlandkreis
Mieterkonto: IBAN: DE20 8005 3000 3300 0002 02
BIC: NOLADE21BLK
Geschäftskonto: IBAN: DE91 8005 3000 3000 0006 22
BIC: NOLADE21BLK